

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Vasili Franco, Marianne Burkert-Eulitz und Antje Kapek
(GRÜNE)**

vom 10. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2024)

zum Thema:

**Krönt sich der Regierende zum Zaunkönig oder hält sich der Senat bei der
Errichtung eines Zauns um den Görlitzer Park an Recht und Gesetz?**

und **Antwort** vom 25. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Bündnis 90/Die Grünen),
Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen) und
Frau Abgeordnete Antje Kapek (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17797
vom 10.01.2024

über Krönt sich der Regierende zum Zaunkönig oder hält sich der Senat bei der Errichtung eines
Zauns um den Görlitzer Park an Recht und Gesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Bezugnehmend auf die Aussagen des Regierenden Bürgermeisters Kai Wegner am 27.12.2023 im Tagesspiegel unter dem Titel „Nachts verschließen? Wegner schlägt Modellprojekt zum Görlitzer Park in Berlin-Kreuzberg vor“ fragen wir den Senat:

Frage 1:

Die Senatsumweltverwaltung soll die Grün Berlin GmbH bereits Mitte Dezember beauftragt haben, den Park „mit einer stabilen Umfriedung auszustatten.“ Hierzu ergeben sich mehrere Fragen:

- a. Wie genau lautet der Auftrag an die Grün Berlin GmbH zum Görlitzer Park und wann wurde dieser erteilt?
- b. Wie hoch sind die Kosten und aus welchen Mitteln werden diese getragen?
- c. Wer hat den Auftrag in welcher Zuständigkeit erteilt?
- d. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Auftrag erteilt?

Antwort zu 1:

Die Grün Berlin GmbH wurde damit beauftragt, die erforderlichen vertraglichen Abstimmungen zur Planung und Errichtung eines Zauns vorzunehmen. Im Vordergrund steht dabei zunächst die Konzeptionierung der Umfriedung. Die entsprechenden Abstimmungen finden aktuell statt.

Frage 2:

Teilt der Senat die Auffassung, dass die Grünanlage Görlitzer Park im Eigentum und in der Zuständigkeit des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg liegt?

Antwort zu 2:

Ja.

- a. Falls ja, warum und auf welcher Grundlage wird der Senat eigenständig trotz fehlender Zuständigkeit aktiv, falls nein, bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen begründen?

Antwort zu 2a:

Die Aktivitäten des Senats gehen auf den Berliner Sicherheitsgipfel vom 8. September 2023 zurück, auf dem auch die Umfriedung des Görlitzer Parks im kriminalpräventiv erforderlichen Umfang beschlossen wurde. Der Senat nimmt hier seine Zuständigkeit für Leitungsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AZG (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) wahr.

- b. Ist die Beauftragung der Grün Berlin GmbH mit Zustimmung des Bezirks erfolgt, falls nein, wann und in welcher Form wurde der Bezirk in die Beauftragung Grün Berlins einbezogen?

Antwort zu 2b:

Der Bezirk wurde und wird fortwährend über den jeweiligen Stand informiert und hat für die Maßnahmenumsetzungen eine Ansprechpartnerin benannt. Die erforderlichen Abstimmungen mit dem Bezirk über die Erteilung von konkreten öffentlichen Aufträgen an die Grün Berlin GmbH finden statt.

- c. Auf welcher Rechtsgrundlage hat der Senat hier in die Zuständigkeit des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg eingegriffen?

Antwort zu 2c:

Der Senat handelt in Umsetzung der gemeinsam beim Sicherheitsgipfel verabredeten Maßnahmen. Sollte der Bezirk formal erklären, sich nicht in eigener Zuständigkeit aktiv an der Umsetzung der Baumaßnahme beteiligen zu wollen, so wird die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz- und Umwelt das Verfahren nach § 13 AZG an sich ziehen.

- d. Inwiefern ist ein eigenständiges oder unabgestimmtes Handeln des Senats mit Art. 66 Abs. 2 der Verfassung von Berlin vereinbar (Selbstverwaltungsrecht der Bezirke, bitte begründen)?

Antwort zu 2d:

Ein unabgestimmtes Handeln des Senats ist hier nicht ersichtlich. Im Übrigen ist das Handeln des Senats dann mit Art. 66 Abs. 2 VvB (Verfassung von Berlin) vereinbar, wenn er sich wie hier im Rahmen der Zuständigkeitsbestimmungen des AZG bewegt.

e. Wer ist zuständig für die Zustellung eines entsprechenden Bauauftrags für den Zaun (unter Nennung der Rechtsgrundlage bitte begründen) oder plant der Senat eine illegale Bebauung durchzuführen?

Antwort zu 2e:

Es ist nicht erkennbar, dass Bauaufträge einer besonderen Zustellung bedürften.

f. Wie hoch sind die einhergehenden finanziellen Risiken mit der Beauftragung für einen Zaunbau außerhalb der Zuständigkeit des Senats? Sollen damit vorzeitig Fakten geschaffen werden und sieht der Senat in der Art und Weise des Vorgehens Parallelen zur Beauftragung einer Autobahnmaut durch Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer a.D., der ohne bestehende Rechtsgrundlage Aufträge vergeben hatte (bitte begründen)?

Antwort zu 2f:

Parallelen zum in Frage 2e geschildertem Sachverhalt kann der Senat nicht erkennen.

Frage 3:

Im Artikel wird der Regierende Bürgermeister wie folgt zitiert: „Wir als Land Berlin sind vorbereitet, das Thema notfalls an uns zu ziehen. Wir können den Zaun rund um den Görlitzer Park auch alleine durchsetzen.“

- a. Entgegen dieses durch den Regierenden Bürgermeister angedrohten Alleingangs, teilte der Senat zuvor in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/16850 mit: „Dabei möchte der Senat gemeinsam mit dem Bezirk vorgehen und erreichen, dass die Maßnahmen auch in der Nachbarschaft Akzeptanz finden.“ Wieso droht der Regierende Bürgermeister entgegen der Aussage des Senats einen Alleingang an und auf welchen nachweisbaren Tatsachen begründet er diese?
- b. Was ist darunter konkret zu verstehen, dass der Senat vorbereitet sei, „das Thema an sich zu ziehen“. Soll dem Bezirk die Zuständigkeit entzogen werden? Auf welcher rechtlichen Grundlage kann und soll dies erfolgen? Welches konkrete rechtliche Unterlassen wird dem Bezirk vorgeworfen?

Antwort zu 3a und 3b:

Die Fragen 3a und 3b werden zusammen beantwortet.

Die Aussage des Regierenden Bürgermeisters ist ein Hinweis auf die rechtlichen Möglichkeiten, die § 13a Abs. 1 AZG vorsieht.

Gemäß § 13a Abs. 1 AZG kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Abs. 3

AZG ausüben (Eingriff), wenn ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt und mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Im Raum steht hier die Erteilung eines Bauauftrags zur Errichtung eines Zauns zur Umfriedung des Görlitzer Parks.

- c. Welche konkreten Zuständigkeitsänderungen ergeben sich für die gesamte Bewirtschaftung des Görlitzer Parks (einschließlich Grünflächenpflege und Freizeitangebote) im Einzelnen, im Falle einer - wie vom Regierenden in Aussicht gestellten - Übernahme des Themas durch das Land Berlin?

Antwort zu 3c:

Da es hier um eine Angelegenheit des Landes Berlin geht, bedarf es keiner „Themenübernahmen“ durch das Land. Die Bewirtschaftung des Görlitzer Parks liegt, wie zu Frage 2 ausgeführt, in der Zuständigkeit des Bezirks.

Frage 4:

Angekündigt wird eine nächtliche Schließung des Parks.

- a. Was genau ist unter einer Schließung zu verstehen, wie wird diese umgesetzt (bitte genaue Beschreibung der Rechtsgrundlage und des Konzepts)?
- b. Zu welchen Zeiten soll der Park geschlossen werden? (Bitte Nennung von konkreten Schließ- und Öffnungszeiten)
- c. Wer soll für die Durchsetzung der Schließung und Öffnung des Parks zuständig sein und diese mit welchen Ressourcen tatsächlich durchsetzen? (Bitte Nennung der verantwortlichen Personalstellen)
- d. Was passiert mit den sich noch zu Beginn der Schließzeit im Park befindlichen Personen? Wird der Park zu den Schließzeiten geräumt, falls ja, durch wen? Falls nein, wie wird sichergestellt, dass Personen den Park nach Schließung verlassen können?
- e. Wie soll die Polizei Zugang zu einem nachts abgeschlossenen Park erhalten?
- f. Wie wird der Brandschutz im Zeitraum der Schließung gewährleistet?
- g. Werden die Betriebs- und Einsatzzeiten der BSR berücksichtigt?

Frage 5:

Wie viele Einsatzstunden sind für Umsetzung und Kontrolle der Parkschließung geplant (täglich sowie für den Gesamtzeitraum des Modellversuchs)?

Antwort zu 4 a bis g und 5:

Die Fragen 4a bis g und 5 betreffen verschiedene Details der Ausgestaltung einer temporären nächtlichen Schließung und werden daher gemeinsam beantwortet. Laut Beschluss des Sicherheitsgipfels vom 8. September 2023 sieht die Maßnahme 15 vor, den Görlitzer Park im kriminalpräventiv erforderlichen Umfang zu umfrieden und temporäre Schließungen zu ermöglichen. Ziel einer temporären Schließung, insbesondere zur Nachtzeit, ist es, Betäubungsmittel- und einhergehende Gewalt- und Eigentumsdelikte einzudämmen. Die Maßnahme soll fortlaufend evaluiert werden. Details einer solchen temporären Schließung werden im Rahmen des Lenkungsorgans und in enger Abstimmung mit dem Bezirk erarbeitet

und beinhalten auch die Belange von Polizei, Feuerwehr und BSR, insbesondere die Gewährleistung durchgängiger Zugangsmöglichkeiten (Fragen e bis g).

Frage 6:

Aus den Antworten zu unserer Schriftlichen Anfrage (Drs. 19/16704) bzgl. der Polizeieinsatzkräftestunden im Görlitzer Park und den anliegenden Kiezen ergab sich, dass im vergangenen Jahr im Vergleich zum gesamten KbO rund 10.000 von insgesamt über 70.000 Einsatzkräftestunden auf den Görlitzer Park entfielen.

- a. Wie viele Polizeieinsatzkräftestunden sollen durch die Schließung des Parks frei werden?
- b. Wo werden die freigewordenen Einsatzkräftestunden stattdessen eingesetzt?
- c. Ist der Senat der Auffassung, dass sich dadurch eine vermutete Verdrängung von Problemen in die Nachbarkieze effektiv vermeiden lässt und falls ja, auf welche faktenbasierten Annahmen (bitte mit Zahlen darlegen) stützt er diese These?

Antwort zu 6:

Ein Freisetzen von Einsatzkräftestunden der Polizei Berlin ist nicht Ziel der Schließung der Grünanlage Görlitzer Park. Die Polizei Berlin wird einerseits an erkannten Brennpunkten tätig, trifft andererseits aber auch präventiv und repressiv ausgerichtete Maßnahmen an prognostizierten bzw. bekannten Örtlichkeiten, die Verdrängungseffekten zugeordnet werden können. Dies geschieht sowohl auf Grundlage langfristiger Betrachtungen, wie beispielsweise im Rahmen des Prüfverfahrens zur Festlegung kriminalitätsbelasteter Orte (kbO), als auch aufgrund tagesaktueller Erkenntnisse im jeweiligen Einsatzgeschehen.

Der Senat verfolgt durch die Einrichtung eines ressortübergreifenden Lenkungsgremiums einen ganzheitlichen Ansatz, um eine gesamtstädtische Strategie zur Stärkung der Sicherheit und Sauberkeit in Parks sowie an öffentlichen Orten und zur Verhinderung von Sucht und Obdachlosigkeit zu entwickeln und der komplexen Problemlage zu begegnen.

Frage 7:

Der Regierende Bürgermeister wird mit folgender Aussage zitiert: „Wenn mir aus der Polizeiführung sehr klar gesagt wird, diese Maßnahme würde die Sicherheit im Görlitzer Park verbessern, dann nehme ich solche Hinweise sehr ernst.“

- a. Welche Personen sind mit Polizeiführung gemeint? Auf wessen Aussagen bezieht sich der Regierende Bürgermeister? Was ist der konkrete Inhalt der genannten Aussagen?

Antwort zu 7a:

Der Regierende Bürgermeister ist im regelmäßigen Austausch mit Polizistinnen und Polizisten sowie der Polizeiführung und der Polizeipräsidentin. Im Gespräch mit der Polizeipräsidentin im Nachgang zu einer mutmaßlichen Vergewaltigung ist auch über einen Zaun am Görlitzer Park zum Schutz vor Straftaten in der Nachtzeit gesprochen worden.

- b. Wieso wird vor allem die Sicherheitslage im Görlitzer Park fokussiert, die Situation und die Sicherheit der Anwohnenden in den umliegenden Kiezen jedoch nicht berücksichtigt?

Antwort zu 7b:

Der Senat teilt die Auffassung des Fragestellers nicht, dass die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner des Görlitzer Parks nicht berücksichtigt wird.

- c. Wieso war zunächst von einem Mauerabriss zur Verbesserung der polizeilichen Handlungsfähigkeit (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/fur-mehr-sicherheit-berlins-innensenatorin-will-mauer-um-gorlitzer-park-komplett-abreißen-10480069.html>) die Rede und inwiefern ist diese in den aktuellen Planungen noch vorgesehen? Wenn nicht mehr vorgesehen, bitte begründen.

Antwort zu 7c:

Die Planungen zur Umgestaltung des Görlitzer Parks, insbesondere seiner Einfriedung und Umzäunung, dauern an. Das Ziel des Senats ist dabei die Erhöhung der objektiven und subjektiven Sicherheit der Anwohnenden und den Park nutzenden Personen. Es ist allgemein anerkannt, dass eine Steigerung des Sicherheitsgefühls nachweislich die Lebensqualität positiv beeinflusst. Bei allen diesem Ziel dienenden Maßnahmen durch die federführend koordinierende SenMVKU unterstützt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter steter Beachtung möglicher Wechselwirkungen. Dies umfasst auch einen möglichen Rückbau von vorhandenen Mauerelementen.

Frage 8:

Die Antworten zur Schriftlichen Anfrage Drs. 19/16704 ergaben, dass bereits jetzt deutlich mehr Straftaten in den umliegenden Kiezen festgestellt werden als im Görlitzer Park selbst.

- a. Inwiefern soll eine nächtliche Schließung des Parks zur Verbesserung der Situation in den bereits heute stark belasteten umliegenden Kiezen beitragen?

Antwort zu 8a:

Hinsichtlich des konkreten Ziels einer temporären Schließung der Grünanlage Görlitzer Park wird auf die Beantwortung der Frage 6 a) verwiesen.

Der Görlitzer Park stellt durch seine Struktur und eine dort über Jahrzehnte etablierte Drogenszene eine straftatenbegünstigende Örtlichkeit dar. Er ist Anziehungspunkt für eine Vielzahl von Personen, aus der sich in Teilen Straftäterinnen und -täter sowie deren Opfer generieren. Die nächtliche Schließung der Parkanlage mit ihrer sichtbeschränkenden Bepflanzung und Bebauung führt zu einem wesentlichen Wegfall der Tatgelegenheitsstruktur und lässt einen Rückgang der teils gravierenden Straftaten vor Ort realistisch erscheinen. Stünde die Parkanlage temporär nicht als potenzielle Tatörtlichkeit zur Verfügung, könnten umliegende Kieze dahingehend profitieren, dass die der Problemerklientel entzogene Fläche sowie mangelnde

Alternativen ähnlicher Tatgelegenheitsstrukturen ein Fernbleiben bzw. ein normentreues Verhalten relevanter Personen während dieser Zeit bewirkt. Hierzu stellt die grundsätzlich höhere soziale Kontrolle im Bereich von Wohn- und Gewerbebebauung als Teil des öffentlichen Raums gegenüber einer Parkanlage bei Dunkelheit einen maßgeblich kriminalitätsmindernden Faktor dar. Fehlende Anreize und Gelegenheitsstrukturen für Straftäterinnen und Straftäter verbessern somit die Sicherheitssituation und verstärken zugleich das Sicherheitsempfinden. Die ansonsten im Görlitzer Park eingesetzten Polizeikräfte sollen dann verstärkt die angrenzenden Kieze bestreifen.

- b. Wie werden Anwohnende rund um den Görlitzer Park vor Verdrängungseffekten geschützt? Wie soll sichergestellt werden, dass sich Kriminalität sowie die Auswirkungen von Drogensucht und Obdachlosigkeit nicht noch weiter vom Park in die Wohnkiese und aus dem öffentlichen Raum in die privaten Hinterhöfe und Treppenhäuser verlagern?
- c. Welche konkreten Sicherheitsmaßnahmen sind zur Prävention von verstärkten Einbruchs- und Hausfriedensbruchdelikten geplant?

Antwort zu 8b und c:

Verdrängungseffekte können gleichermaßen durch andere – auch nicht-polizeiliche – Maßnahmen entstehen. Der Senat berücksichtigt diese Effekte durch sein ressortübergreifendes und stadtweites Handeln mit Maßnahmen, die das gesamte Spektrum von Prävention, Intervention und Repression abdecken.

Seitens der Polizei Berlin wird festgestellten Verdrängungseffekten durch präventiv wie repressiv ausgerichtete Maßnahmen entgegengewirkt. Diesem Umstand Rechnung tragend erfolgte bereits im Jahr 2020 eine räumliche Anpassung des damaligen kbO Görlitzer Park, der auf Teile des Wrangelkieses ausgeweitet wurde. Tagesaktuellen Ausweichbewegungen der relevanten Klientel wird durch entsprechende Anpassungen im laufenden Einsatz begegnet.

Hinsichtlich der zweiten Teilfrage sowie der Frage c) wird grundlegend auf die Beschlusslage in Form des Maßnahmenpapiers zum Berliner Sicherheitsgipfel vom 8. September 2023 sowie des Projektstatusberichts „Berliner Sicherheitsgipfel – Maßnahmen Teil 1 – Öffentliche Räume sicherer machen“ verwiesen. Letzterer nennt bspw. das Beratungsangebot des Landeskriminalamts der Polizei Berlin für Hauseigentümer und Vermietende über die Sicherungsmöglichkeit von Hauseingangstüren zur Verhinderung von Drogenkonsum in Hausfluren, Höfen und Kellern.

- d. Plant der Senat eine konkrete Anlaufstelle für betroffene Anwohnende? Welche Hilfsleistungen werden hierfür vorbereitet? Welche finanziellen Ressourcen werden hierfür zur Verfügung gestellt?

Antwort zu 8d:

Eine zusätzliche konkrete Anlaufstelle für Betroffene ist seitens der Polizei Berlin nicht in Planung. Die Polizei Berlin bietet in verschiedenen Besprechungsrunden im Kiez und durch ständige

Präsenz im Bereich sowie durch die Polizeiabschnitte im Allgemeinen die Möglichkeit, Anliegen von Betroffenen aufzunehmen, auszuwerten und darauf einsatztaktisch mithin präventiv zu reagieren.

Frage 9:

Der Regierende Bürgermeister nennt das Vorhaben der nächtlichen Schließung einen „Modellversuch“ und kündigt eine wissenschaftliche Begleitung an:

- a. Wie soll die wissenschaftliche Begleitung konkret ausgestaltet sein und durch wen wird diese umgesetzt?
- b. Wird der Bezirk in die Erarbeitung und Durchführung einer Evaluation mit einbezogen, wenn nein, warum nicht?
- c. Werden die Anwohnenden der angrenzenden Wohngebiete in die wissenschaftliche Begleitung einbezogen? Falls ja, um welche Straßen handelt es sich und in welcher Form werden diese einbezogen? Falls nein, mit welcher Begründung nicht?
- d. Wird der Schlesische Busch in den Modellversuch mit einbezogen und wenn ja, in welcher Form?
- e. Welche Faktoren werden für Erfolg/Misserfolg des Modellversuchs definiert und wie sollen diese gemessen bzw. erhoben werden?
- f. Sollten die Kriterien noch nicht vorliegen, weshalb wird bereits mit der Planung begonnen, wenn noch nicht einmal ein strategisches und messbares Ziel vorliegt? Handelt es sich in diesem Fall um Symbolpolitik bzw. wo unterscheidet sich das Vorhaben zu Symbolpolitik?

Antwort zu 9:

Die Fragen 9a-f betreffen verschiedene Details der Ausgestaltung einer Evaluation und werden daher gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort der Frage 4 verwiesen. Zudem sind erste Gespräche zu einer wissenschaftlichen Begleitung der Maßnahme 15 vereinbart. Der Bezirk wird einbezogen. Die hier angefragten inhaltlichen Details werden Teil der Gespräche sein.

Frage 10:

Der Regierende Bürgermeister betonte mehrfach, dass es sich um eine temporäre Umfriedung handeln soll.

- a. Wie lange bedeutet aus Sicht des Senats „temporär“?
- b. Welche Konsequenzen ergeben sich abhängig vom Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung? Welche messbaren Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Entscheidung über den Erfolg oder Misserfolg der Maßnahme zu bewerten?
- c. Sollte sich der Modellversuch als erfolgreich erweisen, wird der Zaun dann wieder entfernt oder verstetigt?
- d. Wer trägt die mit der jeweiligen Entscheidung verbundenen Kosten?
- e. Welche Rolle spielt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der Errichtung des Zauns? Hält es der Senat für vertretbar mehrere Millionen Euro für die Umfriedung auszugeben, wenn die realistische Option besteht, dass der Modellversuch keine positive Wirkung zeigt und der Park dann weiter offen bleiben wird?
- f. Welche Pläne hat der Senat für die Zeit nach Beendigung des Modellversuchs?

Antwort zu 10:

Die Fragen 10 a bis f werden gemeinsam beantwortet.

Der Regierende Bürgermeister sprach von einer „temporären Schließung“ nicht von einer „temporären Umfriedung“. Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Fragen 4 und 9 verwiesen.

Berlin, den 25.01.2024

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt